

Interpellation Hermann-Rebstein vom 27. September 2000
(Wortlaut anschliessend)

Kosten des Börsengangs der St.Galler Kantonalbank

Antwort der Regierung vom 30. Januar 2001

Urs Hermann-Rebstein erkundigt sich in einer Interpellation vom 27. September 2000 nach den Kosten, den der bevorstehende Börsengang der St.Galler Kantonalbank verursacht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Börsengang der St.Galler Kantonalbank verursacht dem Kanton keine Kosten, die den allgemeinen Staatshaushalt belasten. Der st.gallische Steuerzahler wird also für diese Ausgaben nicht zur Kasse gebeten werden. Die Aufwendungen aus dem Börsengang schmälern vielmehr den Bruttoerlös, der aus dem Verkauf der Aktien resultieren wird. Der Umfang dieser Kosten entspricht dem marktüblichen Ansatz für entsprechende Transaktionen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

1. Für die Vorbereitung und Durchführung des Börsengangs (Initial Public Offering; abgekürzt IPO) der St.Galler Kantonalbank fallen im Wesentlichen folgende Drittaufwendungen (externen Kosten) an:

- a) Entschädigung des Lead Managers (des Globalen Koordinators) einschliesslich Bankensyndikat;
- b) Kosten für die IPO-Mitarbeiter-Beteiligung;
- c) Entschädigung des Kommunikationsberaters;
- d) Honorare für die Rechtsberatung;
- e) Entschädigung der Revisionsstelle für die Prüfung der Finanzangaben im Kotierungsprospekt;
- f) Auslagen für Druck und Übersetzung des Kotierungsprospekts, für PR-Massnahmen etc.;
- g) Rechtsgebühren.

Die Aufwendungen gemäss Positionen a und b mindern den Erlös des Staates aus der Privatisierung.

Die Kosten der Positionen c bis g teilen sich der Kanton und die Kantonalbank nach Vereinbarung. Der Anteil des Kantons wird ebenfalls mit dem Erlös aus der Veräusserung der Aktien verrechnet.

2. Die genauen Beträge der anfallenden (externen) Kosten lassen sich im heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffern. Sämtliche Positionen sind nämlich abhängig entweder vom Platzierungsvolumen und vom Verkaufspreis der Aktien oder vom tatsächlich zu erbringenden Aufwand. Die daraus zu erwartende Erlösminderung schätzt die Regierung auf 4 bis 6 Prozent des Bruttoerlöses.

Das Honorar für den Globalen Koordinator und das Bankensyndikat für die gesamte Vorbereitung und Durchführung des IPO (Position a) ist u.a. vom resultierenden Veräusserungserlös (Platzierungsvolumen sowie Verkaufspreis) abhängig.

Zu den Kosten für das IPO-Mitarbeiter-Beteiligungsprogramm (Position b) können zurzeit ebenfalls noch keine genaueren Angaben gemacht werden. Vorgesehen ist, den Mitgliedern

des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des Vertreters der Regierung) und den Mitarbeitenden der St.Galler Kantonalbank die Möglichkeit zum Erwerb einer limitierten Anzahl Aktien zu bevorzugten Konditionen einzuräumen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen dabei zum Erwerb einer Mindestanzahl Aktien verpflichtet werden. Die Vergünstigung besteht in einem um 20 Prozent reduzierten Erwerbspreis für die im Rahmen des Börsengangs erworbenen Aktien. Die so erworbenen Aktien unterliegen während drei Jahren einem Veräusserungsverbot. Die Kosten dieser Vergünstigung dürften sich auf einen Betrag in der Grössenordnung von 1 bis 1,5 Mio. Franken belaufen. Deren Höhe wird abhängig sein von der Höhe der Ausschöpfung der Möglichkeit zum Bezug von vergünstigten Aktien. Festzuhalten bleibt, dass mit dem vorstehend umschriebenen IPO-Mitarbeiter-Beteiligungsprogramm eine zusätzliche Motivation des Managements und der Mitarbeiter zur guten Realisierung des Börsenganges und zur Stärkung der St.Galler Kantonalbank als Unternehmung ausgelöst werden soll. Die Mitarbeiter sollen als Aktionäre in die Interessen des Unternehmens eingebunden werden. Das vorgeschlagene Mitarbeiterbeteiligungsprogramm entspricht den Marktusancen. Für die aus diesem Programm erworbenen Aktien gilt eine Veräusserungssperrfrist von drei Jahren.

Der Anteil des Kantons an den Kosten für die Entschädigung des Kommunikationsberaters (Position c) und der Rechtsberater (Position d) wird abhängig sein vom noch zu leistenden Arbeitsaufwand. Er dürfte den Gesamtbetrag von 3 Mio. Franken nicht übersteigen.

3. An internen Kosten schlägt kantonsseitig die Begleitung des IPO-Projekts durch das Finanzdepartement zu Buche. Wesentlich stärker ins Gewicht fallen die internen Kosten auf Seiten der Kantonalbank. Es ist v.a. das Due Diligence-Verfahren, das beträchtliche interne Ressourcen absorbiert.

30. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.67

Interpellation Hermann-Rebstein: «Was kostet der Börsengang der KB den Kanton

Bekanntlich wird zur Zeit der Börsengang der Kantonalbank vorbereitet.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche internen und externen Kosten beläuft sich der Börsengang der Kantonalbank?
2. Auf welche Teilpositionen verteilt sich dieser Betrag?»

27. September 2000